

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00258

vom 27. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2004.00258

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00258 du 27 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2004.00258 del 27 giugno 2005

Erwägungen

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin hat nie eine Verfügung erlassen, in der sie den Grundfall abgeschlossen und die Leistungen formell eingestellt hat. Damit obliegt ihr die Beweislast - da sie für die Zeit ab 1. März 2003 von einer Rückfallssituation ausgeht - für den Nachweis, dass beim Beschwerdeführer vor dem 1. März 2003 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Unfallfolgen der Status quo sine oder der Status quo ante eingetreten war. Dabei ist der Status quo sine oder quo ante nicht im Hinblick auf einzelne spezifische Leistungen (Taggelder, Heilbehandlung) nachzuweisen, sondern entscheidend ist, ob beim Versicherten generell in gesundheitlicher Hinsicht die Unfallfolgen abgeklungen waren und in gesundheitlicher Hinsicht vom Zustand, wie er vor dem Unfall bestanden hatte (quo ante) oder wie er auch ohne Unfall gewesen wäre (quo sine) ausgegangen werden konnte (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. August 1999 in Sachen J., U 112/99).

4.2 Der Beschwerdeführer hat am 17. April 2001 ein sogenanntes Schleudertrauma der Halswirbelsäule erlitten. Er klagte in der Folge über Nackenschmerzen, schon bald gegenüber Dr. C. auch über Konzentrationsstörungen, Kopfschmerzen, Müdigkeit und über einen reduzierten Antrieb (Urk. 8/7, 8/12, 8/22). Diese Beschwerden wurden von den Fachärzten Dr. D., Dr. J. sowie von Dr. E. zwanglos in den natürlich kausalen Zusammenhang zum Auffahrunfall gestellt (Urk. 8/22, 8/25/1, 8/40). Sie verurteilten den Versuch einer gänzlichen Arbeitsaufnahme ab 5. Juni 2001, so dass der Neurologe Dr. D. wieder eine nur 50%ige Arbeitsfähigkeit attestierte (Urk. 8/22). Dem Beschwerdeführer wurden im November 2001 manualtherapeutische Massnahmen verschrieben, die zu einer Besserung der Beschwerden führten, so dass die Arbeitsfähigkeit am 23. Januar 2002 auf 60 % und am 10. April 2002 auf 70 % gesteigert werden konnte (Urk. 8/25/1, 8/40). Dennoch vermochte Dr. Weber am 16. April 2002 noch keine Prognose über den Fallabschluss und über allfällige verbleibende Restfolgen des Unfalles zu geben (Urk. 8/40).

Auch anlässlich der Begutachtung durch Dr. G. am 29. April 2002 berichtete der Beschwerdeführer über eine Nackensteifigkeit, über Kopfschmerzen, die gelegentlich so stark seien, dass er "im Kopf nicht klar" sei und er dann erhebliche Konzentrationsstörungen habe, sodann über eine vermehrte Müdigkeit, Antriebsarmut und ein grösseres Schlafbedürfnis. Er komme nur noch auf 30 Stunden der Wochenarbeitszeit (Urk. 8/44). Der psychiatrische Gutachter vermochte keinen psychiatrischen Befund zu erheben. Der aus seiner Sicht als Hypothese bezeichnete Erklärungsversuch der geklagten Beschwerden lautete dahingehend, dass der

Beschwerdeführer mit seinem hohen Leistungsideal und seiner ehrgeizigen Haltung die von ihm beschriebene schlechtere Leistungsfähigkeit und die geringeren Umsatzzahlen mit einem vermeintlich medizinischen Grund motiviere und damit andere normalpsychologische oder allgemeine Probleme verdecke (Urk. 8/44 S. 8).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieser Einschätzung, von der sich die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid über die Taggelder leiten liess, und gestützt auf welche sie eine 100%ige Arbeitsfähigkeit ab 1. Mai 2002 annahm (Urk. 8/92 S. 2) und die von keinen unfallkausalen Beschwerden mehr ausgeht, kann nicht gefolgt werden. Wie Dr. G.____ selber angibt, ist er als Psychiater nicht Fachmann für die Beurteilung allfälliger nicht psychischer Folgen eines Schleudertraumas. Nachdem er keinen pathologischen psychischen Status beim Beschwerdeführer erhoben hat, sind diese psychologischen Erklärungsversuche der bis anhin seitens der Fachärzte als unfallkausal beurteilten Beschwerden nach einem Schleudertrauma nicht geeignet, um einen Status quo sine oder quo ante zu belegen.

4.3 Ä Ä Ä Ä Aus den Akten geht hervor, dass seitens der Beweglichkeit des Kopfes und des Nackens im Sommer und Herbst 2002 die Beschwerdefreiheit wieder erreicht war und der Beschwerdeführer vollzeitig arbeitete (Urk. 8/47, 8/50). Der Beschwerdeführer berichtete jedoch gegenüber einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin im November 2002 über weiterhin bestehende gelegentliche Kopfschmerzen, rasche Ermüdung und Schwierigkeiten mit der Konzentration, die seine Leistungsfähigkeit im Vergleich zur Situation vor dem Unfall in einem geschätzten Umfang von 20 - 30 % reduzierten. Mehrmals bestätigte er, nicht beschwerdefrei zu sein, auch wollte er sich um weitere Heilbehandlungen (Kinesiologie) bemühen (Urk. 8/51 S. 2). Diese anhaltenden Beschwerden, die ihn nach seinen Angaben bei der Arbeit als Kundenberater und bei der Führung von Mitarbeitern einschränkten (vgl. Urk. 8/52, 8/69), führten dazu, dass Dr. E.____ im März, Mai und Juni 2003 zu einer neuropsychologischen Untersuchung riet (Urk. 8/53, 8/72). Diese wurde am 27. Oktober 2003 während 4,5 Stunden in der erwähnten Fachklinik vorgenommen. Sie brachte zwar ein weit überdurchschnittliches allgemeines kognitives Leistungsniveau hervor. Gleichzeitig vermochten die Fachleute jedoch leichte exekutive und attentionale Funktionsbeeinträchtigungen festzustellen, die sich unter anderem in einer erhöhten Ermüdbarkeit, instabilen Leistungen im Arbeitsgedächtnis, einer eingeschränkten Genauigkeit und reduzierten Aufmerksamkeitsleistungen äusserten (Urk. 8/83 S. 3). Die Gutachter kamen zum Schluss, die neuropsychologischen Beschwerden seien wahrscheinlich auf das Unfallereignis zurückzuführen. Mit den erhobenen Defiziten dürfte der Versicherte nicht in der Lage gewesen sein, die erreichte berufliche Stellung und Ausbildung zu erlangen, weshalb davon auszugehen sei, dass die Schwierigkeiten nicht in dem Ausmasse vorbestehend gewesen seien. Die Gutachter schätzten aufgrund der Aufmerksamkeitsdefizite und der exekutiven Minderleistung eine nur 50%ige Arbeitsfähigkeit in der Tätigkeit als Wirtschafts- und Finanzberater (Urk. 8/83 S. 6 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Mit diesen deutlichen Aussagen der Fachpersonen, die von Dr. E.____ nicht in Frage gestellt wurden, die er vielmehr damit ergänzte, seine Erfahrung bestätige, dass oftmals die Steigerung von Arbeitspensen mit erhöhten intellektuell-kognitiven Arbeitsanforderungen neuropsychologische Funktionsstörungen hervorbringe (Urk. 8/92), ist in beweisrechtlicher Hinsicht genügend erstellt, dass sich die vom Beschwerdeführer geklagten neuropsychologischen Schwierigkeiten nach dem

erlittenen Schleudertrauma bei der Testung schlüssig objektivieren liessen und auf den Unfall zurückzuführen sind und den Beschwerdeführer in der Leistungsfähigkeit einschränken. Da der Beschwerdeführer noch im Sommer und Herbst 2002 und auch im Winter 2002/2003 und besonders ab Frühjahr 2003 über diese Beschwerden glaubhaft geklagt hat, mithin kein längeres beschwerdefreies Intervall vorgelegen hat, kann nicht gesagt werden, es habe nach dem Unfall eine gesundheitliche Situation bestanden, wie sie vor dem Unfall geherrscht habe oder wie sie auch ohne Unfall eingetreten wäre. Aufgrund der nachgewiesenen anhaltenden Brackensymptome des Grundfalles kann damit entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ab 1. März 2003 nicht von einer Rückfallsituation ausgegangen werden. Die Taggelder sind deshalb nicht auf der Basis des zwischen 1. Mai 2002 und 28. Februar 2003 erzielten Einkommens neu zu berechnen (vgl. Urk. 8/96 S. 2), sondern sie sind weiterhin auf dem vor dem Unfall verdienten Entgelt festzulegen. Dieses Einkommen wurde unbestrittenmassen mit gesamthaft Fr. 139'418.-- beziffert, weshalb sich aus dem UVG ein Taggeld auf der Basis eines Einkommens von Fr. 106'800.-- ergibt (Art. 22 Abs. 1 und Abs. 3 UVV). Gleichzeitig entfällt auch die verfallene und im angefochtenen Einspracheentscheid sinngemäss bestatigte Rückforderung von Fr. 11'737.60 (Urk. 8/96).

Die Sache wird mit dieser Feststellung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie über den Anspruch auf Taggelder zwischen dem 1. März 2003 und dem 30. September 2003 neu befinde.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 30. Juni 2004 festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer zwischen 1. März 2003 und 30. September 2003 Anspruch auf ein Taggeld aus dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung basierend auf einem Jahreseinkommen von Fr. 106'800.-- hat, und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie über die Höhe der auszurichtenden Taggelder im Einzelnen neu befinde.

Auf das Begehren um Ausrichtung von Taggeldern aus der UVG-Zusatzversicherung wird nicht eingetreten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu entrichten.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Barbara Laur

